

Verschärfte Haftung für Geschäftsführer

Das StaRUG-Stabilitäts- u. Restrukturierungsgesetz als „Haftungsfall für Unternehmen und Geschäftsführer“



Die große Gefahr bei Nichteinhaltung dieser gesetzlichen Vorgabe.

Risiken bei Unternehmen sind vielschichtig. Der Bestand eines Unternehmens kann unter anderem bei Verstößen bei der Umsetzung der DSGVO, oder z.B. einer Unterversicherung der Unternehmen gefährdet sein. Zum Beispiel im Falle einer Insolvenz in der Eigenverantwortung des Unternehmens, da keine Früherkennung durch einen Risk Check durchgeführt wurde. Weiter stehen Arbeitgeber in der Haftung bei der betrieblichen Altersvorsorge. Nachkorrigiert wurde lediglich versicherungstechnisch, aber nicht nach dem Arbeitsrecht und nach BGB! Dies kann im worst case in das Privatvermögen der Unternehmer gehen! Erstaunlicherweise zeigten sich im Zuge unserer Recherchen, dass die wenigsten Unternehmen und deren Verantwortlichen wirklich über diese neue Verordnung informiert sind und Bescheid wissen.

Die Hilfe und Absicherung kommen hier:

Die Lösung stellen beispielsweise die BVSV Risk-Checks des Bundesverbands

der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. dar. Hier werden insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen die einzelnen bestandsgefährdeten Geschäftsfelder durch Analysetools erfasst, und dokumentiert, und geben so dem Geschäftsführer die Möglichkeit über die vorhandenen Risiken, wie das Gesetz es fordert, zu berichten und jedes Jahr die eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu dokumentieren. Dadurch kann der Geschäftsführer seine persönliche Haftung reduzieren und womöglich ganz vermeiden. Sozusagen die gesetzlich vorgeschriebene „TÜV-Plakate“ für die Unternehmen

Zunächst zum StaRUG-Stabilitäts- u. Restrukturierungsgesetz

Aufgrund der Vorgabe der EU-Richtlinie 2019/1023 vom 20.06.2019 (Restrukturierungsrichtlinie) hat der Gesetzgeber das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (kurz StaRUG) neu eingeführt. In §1StaRUG Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern ist geregelt, dass die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) fortlaufend

Marko König, Geschäftsführer der Königs Academy, Initiator des Round Table für Digitalisierung und Automatisierung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Karlsruhe, Fachexperte und zertifizierter Coach sowie Keynote Speaker.

über Entwicklungen des Unternehmens zu wachen haben, die den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie eine solche Entwicklung, müssen sie geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen und den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht erstatten. Hierbei handelt es sich somit um eine Obliegenheitspflicht des Geschäftsführers. Dieses gilt aber auch durch die Ausstrahlungswirkung für die Geschäftsleitungsorgane von Unternehmensträgern anderer Rechtsformen. Das Gesetz stellt klar, dass die Frühwarnsysteme nach nationalem Recht auch Dritte betreffen, die über relevante Informationen über den Schuldner verfügen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte etc. oder, die den Schuldner auf negative Ent-

wicklungen aufmerksam machen können. Der deutsche Gesetzgeber bedient sich für die Umsetzung des geforderten Risikofrüherkennungssystems sowohl den Obliegenheitsverpflichtungen der Organe der Gesellschaften, als auch den Hinweispflichten der u. a. Steuerberater.

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen führt zu einer tiefgreifenden Änderung der deutschen Restrukturierungslandschaft: Das StaRUG bietet erstmals einen gesetzlichen Rahmen zur Sanierung drohend zahlungsunfähiger Unternehmen außerhalb der Insolvenz. Diese können mithilfe eines Restrukturierungsplans Sanierungen unter Einbeziehung von Gläubigern auch gegen den Willen Einzelner umsetzen.

Mit dem StaRUG wird die EU-Restrukturierungsrichtlinie, Richtlinie (EU) 2019/1023, in deutsches Recht umgesetzt. Die EU-Restrukturierungsrichtlinie verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten, einen vorinsolvenzlichen Restrukturierungsrahmen zur Abwendung einer wahrscheinlichen Insolvenz zu schaffen.

Warum ist ein Risk-Check bei der betrieblichen Altersversorgung wichtig?

Ein Risk-Check deckt die Schwachstellen auf. Vielen Unternehmern ist nicht bewusst, dass sie eine Arbeitsrechtliche Zusage geben und dafür auch einstehen müssen. Wichtig ist hierbei die Über-

prüfung der Versorgungsordnung und auf wen die Sicherstellung der versprochenen Beträge übertragen worden ist.

Ein Risk-Check durchleuchtet das ganze Konstrukt und ist die Grundlage zur Heilung von etwaigen Rechtlichen Mängeln.

Das Interview führte Marko König mit Fachexperte Jürgen Schwab, CFA Chief Financial Advisor Gewerbezentrum Mittelbaden

Informationen und Hilfe
Fachexperte Jürgen Schwab
CFA Chief Financial Advisor Gewerbezentrum Mittelbaden
Telefon: 07221 185 9554
Mobil: 0172 7205 600
E-Mail:
info@gewerbezentrum-mittelbaden.de
www.gewerbezentrum-mittelbaden.de

Termin

Das StaRUG
„Haftungsfalle für Unternehmen & Geschäftsführer“
Fachexperten informieren und helfen.
15.01.2025, 16.00 Uhr Kongresshaus Baden-Baden
Eintritt kostenlos! Anmeldung bis 08.01.2025 erforderlich unter:
info@koenigs-academy.de
Telefon: 0721 16089870

Marko König,
info@koenigs-academy.de,
koenigs-academy.de

HIGH-END PRÄZISION AUS SCHRAMBERG

Die PIT Präzisionstechnik und Handels GmbH ist als Drehteilehersteller ein leistungsstarkes, mittelständisches Unternehmen mit zwei Werken, das auf die Bau-, Medizin-, eBike- und Automobilindustrie spezialisiert ist.



+30

Jahre Erfahrung



+40

Mitarbeiter



4000m²

Produktionsfläche



PIT - Production in Time | Zerspantechnik und Handels GmbH

Dr. - Konstantin - Hank - Str. 16 | 78713 Schramberg - Sulgen

Telefon 07422 23614 | Telefax 07422 23514 | info@productionintime.com

www.productionintime.com